

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 21. April	1983
-------	--------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den ev. Kirchen über das Studium der Anwärter und Aufstiegsbeamten für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	50	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg . .	54
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen	51	Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der EKvW sind	55
Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der Sozialversicherung .	54	Predigttext für den Kirchentagssonntag 1983	55
		Ferienordnung für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86	55
		Jahrestagung und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	56
		Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Silschede und Gevelsberg	57
		Persönliche und andere Nachrichten	57
		Neu erschienene Bücher und Schriften	59

Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht.

2.Tim. 1, Vers 7

Am 3. März 1983 ist das frühere nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung

Oberamtsrichter a. D. Wilhelm Lünemann

* 1. 8. 1913 † 3. 3. 1983

im 70. Lebensjahr aus diesem Leben abgerufen worden.

Der Heimgegangene gehörte der Kirchenleitung von 1972 bis 1980 an. Er war seit 1949 Presbyter und später Kirchmeister seiner Heimatgemeinde. Nach Gründung des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld im Jahre 1953 war er Mitglied der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Darüber hinaus hat er im Vorstand des Evangelischen Diasporawerkes des Münsterlandes e. V. und des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen Leitungsverantwortung mitgetragen. Als Mitglied der Kirchenleitung war er gleichzeitig Mitglied im Ständigen Kirchenordnungsausschuß der Landessynode.

Sein rechtskundiger Rat, sein Wirken für die Diakonie, seine selbstverständliche Mitarbeit haben uns viel bedeutet. Wir danken Gott für alles, was er uns durch unseren Bruder gegeben hat. Wir befehlen ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes. Wir hoffen auf die Auferstehung von den Toten, die uns durch Jesus Christus verheißen ist.

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Dr. Reiß

Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den evangelischen Kirchen über das Studium der Anwärter und Aufstiegsbeamten für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und die Evangelische Kirche im Rheinland,
die Evangelische Kirche von Westfalen und
die Lippische Landeskirche
– im folgenden als Landeskirchen bezeichnet –,
vertreten durch ihre Kirchenleitungen,
haben in dem Bestreben, die Gleichartigkeit der
Ausbildung ihres kirchlichen Verwaltungsdienstes
mit derjenigen des staatlichen Verwaltungsdienstes
weiterhin zu fördern, folgende

Vereinbarung

getroffen.

§ 1

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen besteht Einvernehmen darüber, daß die Anwärter und die Aufstiegsbeamten für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes berechtigt sind, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu studieren.

§ 2

Die Ausbildung und die Prüfung richten sich nach den kirchlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die in Anlehnung an die geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachbereich „Staatlicher Verwaltungsdienst“, erlassen werden. Soweit sich Abweichungen aus dem am kirchlichen Verwaltungsdienst orientierten Ausbildungsziel als notwendig erweisen (insbesondere im Verfassungs-, Dienst- und Steuerrecht der Landeskirchen), können sie zwischen den Landeskirchen und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbart werden.

§ 3

Die gesetzlichen Vorschriften über die Graduierung der Fachschulabsolventen gelten auch für die Studierenden aus dem kirchlichen Verwaltungsdienst.

§ 4

(1) Das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung läßt das Dienstverhältnis der Beamten des kirchlichen Verwaltungsdienstes zu ihren Dienstherren unberührt. Die den Studierenden aus dem kirchlichen Verwaltungsdienst

durch die Ausbildung entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des Landes.

(2) Das Land sieht von einer Geltendmachung anteiliger Studienkosten bezüglich der Studierenden aus dem kirchlichen Verwaltungsdienst ab. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten werden die Kirchen ihre Studierenden den Studienorten (Abteilungen) zuweisen, an denen das Land über freie Lehrkapazitäten verfügt. Das Land wird bemüht sein, das Studium vorzugsweise in Düsseldorf und Bielefeld (Regelstudienorte) zu ermöglichen.

§ 5

Über alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Fragen werden sich die Vertragschließenden auf freundschaftliche Weise verständigen. Im Falle einer erheblichen Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse werden sie über die Möglichkeit des Studiums der Beamten des kirchlichen Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung neu verhandeln.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

(2) Sie kann von beiden Vertragspartnern bis zum 1. November eines jeden Jahres (Beginn des Studienjahres) mit Wirkung für den 31. Oktober des übernächsten Jahres schriftlich gekündigt werden. Beamte aus dem kirchlichen Verwaltungsdienst, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits ihr Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung begonnen haben, werden von einer Kündigung nicht berührt.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 11. August 1980
Johannes Rau
Ministerpräsident

Für die Evangelische Kirche im Rheinland

Düsseldorf, den 29. August 1980
(L. S.) Brandt Becker

Für die Evangelische Kirche von Westfalen

Bielefeld, den 1. Oktober 1980
(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Für die Lippische Landeskirche

Detmold, den 16. Oktober 1980
(L. S.) Dr. Haarbeck Dr. Ehnes

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APro Verw. Anw.)

Vom 17. Februar 1983

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von Artikel 53 Abs. 2 und Artikel 137 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Für die Ausbildungsverhältnisse des Anwärter des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (APO Verw. u. Pol.) vom 15. Juli 1976 (MBl. NW. S. 1472) in ihrer jeweiligen Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen gilt folgendes:

1. zu § 3 Abs. 4:

Es wird folgender Satz 2 angefügt: Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

2. zu § 9:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt: Die Entscheidungen nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

3. zu § 31:

Diese Bestimmung wird nicht angewandt.

4. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 APO Verw. u. Pol.) erhält folgende Fassung:

Einstellungsbehörden sind:

die Evangelische Kirche von Westfalen,
die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen,
die Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände und Gemeindeverbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen.

5. Die Anlage 2 (zu § 11 Abs. 1 APO Verw. u. Pol.) erhält folgende Fassung:

Einzugsbereich im Sinne des § 11 Abs. 1 APO Verw. u. Pol. ist die Abteilung Bielefeld.

6. Die Anlage 4 (zu § 14 Abs. 1 APO Verw. u. Pol.) erhält folgende Fassung:

Ausbildungsplan für die praktischen Studienzeiten – Fachbereich Staatlicher Verwaltungsdienst –

Behörde (Stelle)	Ausbildungsgegenstand	Dauer
	Fachpraktische Studienzeit 1	
	Teilabschnitt 1.1	
Evangelische Kirche von Westfalen Kirchenkreise Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände, Gemeindeverbände Kirchengemeinden	Organisation der Verwaltung Einführung in die Organisation einer Behörde, Geschäfts- und Dienstverteilung Geschäftsablauf, Hilfsdienste, Registratur-, Archiv- und Kirchenbuchwesen, Bearbeitung von Vorgängen aus dem Kirchensteuerrecht	3 Monate
	Fachpraktische Studienzeit 2	
Evangelische Kirche von Westfalen Kirchenkreise Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände Kirchengemeinden	Haushalts- und Finanzwesen – Aufstellung von Beiträgen (Voranschlägen) zum Haushaltsplan Kassen- und Rechnungswesen – Erledigung von Kassengeschäften, Rechnungslegung und -prüfung, Vermögensverwaltung	3 Monate

Behörde (Stelle)	Ausbildungsgegenstand	Dauer
	Fachpraktische Studienzeit 3	
	Teilabschnitt 3.1	
Evangelische Kirche von Westfalen Kirchenkreise Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände, Gemeindeverbände Kirchengemeinden	Personalverwaltung – Bearbeiten von Personalvorgängen von der Einstellung bis zum Ausscheiden der Bediensteten Arbeitsplatzbewertungen und -überprüfungen, Beurteilungswesen, Angelegenheiten der Personalvertretung und Mitarbeitervertretung	3 Monate
	Teilabschnitt 3.2	
Nach Wahl der Studierenden mit Zustimmung des Dienstherren und der Wahlbehörden		(insgesamt 3 Monate)
Evangelische Kirche von Westfalen Kirchenkreise Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände, Gemeindeverbände Kirchengemeinden oder Regierungspräsident	Bearbeitung von Anträgen aus beamtenrechtlichen Nebengebieten (Reisekosten, Beihilfen usw.) Bearbeitung von Besoldungs- und Versorgungsfällen, Statistik und Datenverarbeitung	bis zu 3 Monaten
oder Landesamt für Besoldung und Versorgung oder Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	Bearbeitung von Besoldungs- und Versorgungsfällen Einführung in die amtliche Statistik	bis zu 3 Monaten bis zu 3 Monaten
	Teilabschnitt 3.3	
Evangelische Kirche von Westfalen Kirchenkreise Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände, Gemeindeverbände Kirchengemeinden	Bearbeitung von Aufgaben aus dem Kirchlichen Verfassungs- und Organisationsrecht – Aufbau und Organisation der Landeskirche (Kirchenordnung) – presbyterial-synodales Prinzip – Kirchliches Wahlsystem (Presbyterwahlordnung, Pfarrstellenbesetzungsrecht) – Leben und Lehre der Kirche – Ordnung des kirchlichen Lebens – Kirchliche und diakonische Werke und Einrichtungen – Kirchengeschichte	3 Monate
	Fachpraktische Studienzeit 4	
Evangelische Kirche von Westfalen Kirchenkreise Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände, Gemeindeverbände, Kirchengemeinden	Ordnungs- und Leistungsverwaltung – Bearbeitung von Gutachten und Bescheiden und sonstigen Entwürfen, Aktenvortrag, Arbeitstechnik, Kirchliche Aufsichtsverwaltung	3 Monate

Anmerkung: Aus zwingenden Gründen kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes im Einzelfall von der Reihenfolge abgewichen werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

7. Die Anlage 6 (zu § 21 Abs. 1 APO Verw. u. Pol.) erhält folgende Fassung:

**Übersicht
über die in der Laufbahnprüfung
zu stellenden schriftlichen Aufgaben**

Die sechs Aufgaben sind den folgenden Stoffgebieten zu entnehmen. Dabei sind die ersten vier Aufgaben der Übersicht obligatorisch; aus den folgenden Aufgaben bestimmt das Prüfungsamt zwei:

Kirchliches Verfassungsrecht,
Staats- und Verfassungsrecht,
Allgemeines Verwaltungsrecht,
Kirchliches und Öffentliches Dienstrecht,
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und Vermögensverwaltung,
Kommunales Verfassungsrecht,
Organisation und Datenverarbeitung,
Volkswirtschaftslehre,
Kirchliches und Staatliches Steuerrecht.

8. Die Anlage 8 (zu § 24 Abs. 1 APO Verw. u. Pol.) erhält folgende Fassung:

**Übersicht
über die in der Laufbahnprüfung mündlich zu
prüfenden Fächer**

Kirchliches Verfassungsrecht (einschl. Nebengebiete),
Staats- und Verfassungsrecht,
Verwaltungslehre,
Bürgerliches Recht,
Kirchliches und Öffentliches Dienstrecht,
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik,
Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht,
Kirchliches und Staatliches Steuerrecht.

9. Die Anlage 10 (zu § 27 Satz 1 APO Verw. u. Pol.) erhält folgende Fassung:

Prüfungszeugnis

(Amts-/Dienstbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

(Geburtsdatum)

(Behörde)

hat nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich staatlicher Verwaltungsdienst – am _____ die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche

von Westfalen (APrO Verw.-Anw.) vom 17. Februar 1983 (KABL. S. _____) für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes vorgeschriebene Prüfung bestanden.

(Ort, Datum)

Siegel des Prüfungsamtes

Das Prüfungsamt

(Vorsitzender der Prüfungskommission)

10. Die Anlage 11 (zu § 27 Abs. 2 APO Verw. u. Pol.) erhält folgende Fassung:

Das Prüfungsamt den

Herrn/Frau Gegen Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte

in der Prüfung

am

haben Sie

Damit ist die Prüfung gemäß

– endgültig – nicht bestanden.

Das Ergebnis wurde Ihnen am

bekanntgegeben.

Gleichzeitig wurde Ihnen eröffnet, daß

Rechtsmittelbelehrung:

(Unterschrift)

11. Die Anlage 12 (zu § 29 APO Verw. u. Pol.) erhält folgende Fassung:

Zeugnis

(Dienstbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

(Geburtsdatum)

(Behörde)

hat nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich staatlicher Verwaltungsdienst – am _____ an der Laufbahnprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO Verw.-Anw.) vom 17. Februar 1983 (KABL. S. 51) teilgenommen.

Ihm/Ihr ist nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren kirchlichen Verwaltungsdienstes zuerkannt worden.

Diese Zuerkennung steht gemäß § 29 APO einer mit der Note „ausreichend“ bestandenen Prüfung für diese Laufbahn gleich.

(Ort, Datum)

(Siegel des Prüfungsamtes)

Das Prüfungsamt

(Vorsitzender der Prüfungskommission)

§ 2

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Februar 1983

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dringenberg Dr. Beyer
Az.: A 7-30 Beih.

Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der Sozialversicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 2. 1983
Az.: 3906 II/83/B 15-03

Mit unseren Verfügungen vom 20. 6. 1974 und vom 11. 1. 1980, (KABl. 1974 S. 93, 1980 S. 20) haben wir die Erlasse des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1972 bzw. vom 20. 7. 1979 und den Erlaß des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1968 über die Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung als Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung veröffentlicht.

Hinsichtlich einer Zweitbeschäftigung ist in dem vorgenannten Runderlaß des Kultusministers des Landes NRW vom 28. 11. 1972 u. a. ausgeführt:

„Übt ein Bediensteter, der unter den in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personenkreis fällt, bei einem anderen Arbeitgeber eine Zweitbeschäftigung aus oder wird er ohne Dienstbezüge beurlaubt, freigestellt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt, um bei einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen, so erstreckt sich die Gewährleistungsentscheidung über die Anwartschaft auf Versorgung auch auf diese Beschäftigung unter der Voraussetzung, daß zugesagt ist

1. die Zweitbeschäftigung in eine eventuelle Nachversicherung einzubeziehen,
2. die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, der Freistellung oder des Wartestandes auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen . . .“

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Runderlaß vom 10. 8. 1982 – B 6028 – 3.4 – IV 1 – (MBl. NW. 1982 S. 1525) für die Beamten und Richter des öffentlichen Dienstes die Versicherungsfreiheit bei einer Zweitbeschäftigung grundsätzlich darauf beschränkt, daß diese bei einem öffentlichen Arbeitgeber ausgeübt wird und daß Zweitbeschäftigungen bei einem sonstigen „privaten“ Arbeitgeber nur noch dann als sozialversicherungsfrei zu betrachten sind, wenn der Arbeitgeber ausschließlich oder überwiegend Aufgaben wahrnimmt, die den öffentlichen Belangen dienen. Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Bescheid vom 24. 1. 1983 – IV B 2. 34-10 Nr. 3595/82 – an dem Wortlaut seines Runderlasses vom 28. 11. 1972 festgehalten und erklärt, daß aufgrund des ergangenen Runderlasses des Finanzministers vom 10. 8. 1982 eine Änderung seines Runderlasses vom 28. 11. 1972 in der letztgültigen Fassung nicht erforderlich wird. Die Gewährleistungsbescheide für die Kirchen erfassen die Zweitbeschäftigung und die Beschäftigung während einer Beurlaubung oder eines Wartestandes sowohl bei einem öffentlichen wie bei einem privaten anderen Arbeitgeber.

Somit gelten für den kirchlichen Bereich weiterhin die Runderlasse des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1972 bzw. vom 20. 7. 1979. Wir bitten um Beachtung.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 3. 1983
Az.: 9819/Westerkappeln 9

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene, seit 1588 zum reformierten Bekenntnis gehörende jetzige Evangelische Kirchengemeinde Westerkeppeln führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der EKvW sind

Landeskirchenamt
Az.: 5799/C 21-02

Bielefeld, den 28. 3. 1983

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16./17. Februar 1983 die vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. am 24. Jan. 1983 beschlossenen Änderungen der Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. sind, unter Bezugnahme auf ihren Beschluß vom 10./11. Februar 1982 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie hat sich damit mit der Anwendung der geänderten Grundsätze in Einrichtungen und Krankenhäusern einverstanden erklärt, die von evangelischen Stiftungen, Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden von Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreisen oder der Landeskirche getragen werden. Sie hat jedoch mit Beschluß vom 10./11. Februar 1982 seinerzeit gleichzeitig darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen hinsichtlich der Bekenntniszugehörigkeit der Mitglieder der Organe der evangelischen Stiftungen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise usw. sowie der Bekenntniszugehörigkeit der Mitarbeiter der Kirchengemeinden, Kirchenkreise usw. die geltenden kirchlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Gegenüber der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1982 (KABl. S. 102 ff.) ergeben sich bei den Grundsätzen für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. sind, folgende Änderungen:

1. „Jedes Mitglied der Krankenhausleitung ist für sein Aufgabengebiet verantwortlich. Die Mitglieder der Krankenhausleitung sollen regelmäßige Dienstbesprechungen mit den verantwortlichen Mitarbeitern ihres Bereiches abhalten. Entscheidungen, die über ein Aufgabengebiet hinausgehen, können grundsätzlich nur einstimmig gefaßt werden. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, ist die Entscheidung des Trägers des Krankenhauses herbeizuführen.

Die verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Bereiche bilden

- für den ärztlichen Bereich die Ärztekonzferenz,
- für den pflegerischen Bereich die Konferenz der leitenden Krankenschwestern und Krankenpfleger,
- für den Wirtschaftsbereich die Verwaltungskonferenz.

Bei Bedarf sind für die sonstigen Arbeitsbereiche entsprechende Konferenzen zu bilden.

Die Konferenzen haben beratende Funktion.“

2. In der Anlage „Einkünfte aus gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen“ hat III jetzt folgende Fassung:

„An den Liquidationserlösen sind die nachgeordneten ärztlichen Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgabe, Verantwortung und ihrer konkreten Leistung zu beteiligen.

Dafür sind in der Regel mindestens 20 vom Hundert der Einkünfte aus den gesondert berechneten ärztlichen Leistungen von den zur Liquidation berechtigten Ärzten zur Verfügung zu stellen, nach Abzug der durch diese Leistungen entstehenden Personal- und Sachkosten sowie eines Bruttojahresgehaltes.“

Predigttext für den Kirchentags- sonntag 1983

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 2. 1983
Az.: 05583/C 2-21

Der 20. Deutsche Evangelische Kirchentag wird vom 8. bis 12. Juni 1983 in Hannover unter der Losung „Umkehr zum Leben“ durchgeführt. Der Kirchentagssonntag ist hiernach der 12. Juni 1983, 2. Sonntag nach Trinitatis. An diesem Sonntag soll über den Text Johannes 6, 65–69 gepredigt werden.

Am 19./20. Januar 1983 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen, diesen Kirchentagstext für den Gebrauch in den Gemeinden an dem angegebenen Sonntag freizugeben und ihn den Schwestern und Brüdern im Predigtamt zu empfehlen.

Ferienordnung für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 3. 1983
Az.: 11650/C 9-06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 8. Februar 1983 nachstehenden Erlaß – Az.: III C 4/1.36-70/0 Nr. 270/83 – veröffentlicht:

Die Ferien für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 1984/85

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 28. Juni 1984	Samstag 11. August 1984

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbst	Montag 8. Oktober 1984	Samstag 13. Oktober 1984
Weihnachten	Samstag 22. Dezember 1984	Montag 7. Januar 1985
Ostern	Samstag 23. März 1985	Samstag 13. April 1985
Schuljahr 1985/86		
Sommer	Dienstag 18. Juni 1985	Samstag 3. August 1985
Herbst	Montag 7. Oktober 1985	Samstag 12. Oktober 1985
Weihnachten	Samstag 21. Dezember 1985	Montag 6. Januar 1986
Ostern	Samstag 15. März 1986	Samstag 5. April 1986
Pfingsten	Samstag 17. Mai 1986	Dienstag 20. Mai 1986

Samstag, der 2. November 1986, ist ein Ferientag.

Die Sommerferien des Jahres 1986 werden vom 24. Juli 1986 (erster Ferientag) bis zum 6. September 1986 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1983
Az.: 12547/A 7-12

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenberuflichen Küster(innen) und Hausmeister(innen) nach Bünde ein.

Die sich anschließende Rüstzeit findet in Haus Reineberg, Ahlsen-Reineberg, statt. Auch dazu wird herzlich eingeladen.

79. Jahrestag am Montag, dem 6. Juni 1983, in Bünde

Tagesfolge:

- 10.00 Uhr Festgottesdienst – Laurentiuskirche Bünde
Predigt: Superintendent Müller-Knapp, Herford
- 11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste und Teilnehmer, Stadtgartensaal Bünde, durch den 1. Vorsitzenden Willy Meier, Bünde
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
- 15.30 Uhr Vortrag: „Das Selbstverständnis des Mitarbeiters in der Kirche“.
Referent: Heinz von Löhneysen, Nürnberg, Vorsitzender des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Deutschland – VKM D –

Nach Abschluß der Tagung fahren die Rüstzeitteilnehmer nach Haus Reineberg.

Der Tagungsbeitrag beträgt 25,- DM. Wir bitten die Presbyterien, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Der Tagungsbeitrag ist am Tagungsort gegen Quittung zu entrichten.

Anmeldungen an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten bis zum 24. Mai 1983.

Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in den Evang. Kirchen von Westfalen und Lippe

Termin: 6. bis 10. Juni 1983

Ort: Ahlsen-Reineberg, Haus Reineberg

Leitung: Küster Willy Meier, Bünde

Montag, 6. Juni

Eintreffen der Rüstzeitteilnehmer
Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 7. Juni

Bibelarbeit – Pfr. Linke, Bünde
Bericht über die Telefonseelsorge
Referent: P. Strathmeier, Herford
Gesprächsrunde: „Wo stehe ich als Mitarbeiter in der Kirche?“ Einführung: Küster Meier, Bünde

Mittwoch, 8. Juni

Bibelarbeit – Pfr. Linke, Bünde
Moderne Fußbodenpflege heute – Firma Nilco
Aus der Praxis – für die Praxis

Donnerstag, 9. Juni

Bibelarbeit – Pfr. Linke, Bünde
Besuch im Wittekindshof (Heilerziehungs- und Pflegeanstalt)
Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretung
Referent: Küster Wargalla, Weidenau

Freitag, 10. Juni

Andacht – Küster Meier, Bünde
Abschlußgespräch
Abschluß nach dem Mittagessen

Tagungsbeitrag: 70,- DM. Zu entrichten am Tagungsort. Die Presbyterien sind gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten bis zum 24. Mai 1983.

Hinweis: Eine 2. Rüstzeit findet in diesem Jahr nicht statt, dafür wird in der Zeit vom 12. bis 23. September 1983 der 6. Lehrgang für Küster und Hausmeister im Ev. Freizeitheim in Hagen-Holthausen durchgeführt.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Silschede, die auf dem Gebiet südöstlich der Autobahn A 1 und südwestlich des Krabbenheider Baches ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Gevelsberg umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Westen am Schnittpunkt der bisherigen Grenze der Ev. Kirchengemeinde Silschede mit der Autobahn A 1 und verläuft in nordöstlicher Richtung auf der Fahrbahnmitte bis zum Krabbenheider Bach. Sie wendet sich mit diesem in allgemein östlicher Richtung bis zur Wittener Straße, wo sie die bisherige Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Silschede erreicht und diese in zunächst südwestlicher, dann südöstlicher und später in allgemein westlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Febr. 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: A 5-05/Gevelsberg-Silschede

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 22. Februar 1983 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Silschede und Gevelsberg wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 11. März 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Meinel

(L. S.)
44.II.5

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Tecklenburg am 21. Februar 1983 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dr. Wilhelm Wilkens, Lienen, zum Superintendenten, des Pfarrers Paul-Gerhard Bastert, Ibbenbüren, zum Synodalassessor und des Pfarrers Reinhard Paul, Ibbenbüren, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Tecklenburg.

Ordiniert wurden:

Prediger im Hilfsdienst Günter Schlak, am 30. Januar 1983 in Schwerin-Frohlinde in Castrop-Rauxel I;

Pastor im Hilfsdienst Martin Streich, am 27. Februar 1983 in Bonneberg;

Pastorin im Hilfsdienst Gisela-Ingrid Weissinger am 20. Februar 1983 in Schwerte.

Berufen sind:

Pfarrer Dietrich Becker, Ev. Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (5. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Horst Bögeholz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Klaus Crummenerl, Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warstein (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor Klaus Dombrowski, Gelsenkirchen, zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Gelsenkirchen (16. Pfarrstelle);

Pfarrer Burkhard Homeyer, Vereinigte Evangelische Mission in Wuppertal, in die 2. landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Universität Münster;

Pfarrer Johannes Lohmann, Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Thomas Scherffig, Kirchenkreis Recklinghausen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Schwelm (1. Pfarrstelle);

Gemeindehelfer Günter Schlak zum Prediger der Ev. Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde in Castrop-Rauxel I, Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Dr. Wilhelm Wilkens, Ev. Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg, mit Wirkung vom 22. März 1983 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Tecklenburg.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer Dieter Litschel, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen, Kirchenkreis Bielefeld, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal-Barmen zum 1. April 1983.

In den Ruhestand getreten ist:

Pastor Adolf Müller, Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. April 1983.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Gerhard Böhle, zuletzt Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 19. Februar 1983 im Alter von 56 Jahren;

Pfarrer i. R. Peter Homann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, am 2. Januar 1983 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Thiemann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, am 26. Februar 1983 im Alter von 84 Jahren;

Pastor i. R. Paul Otto Thürmer, zuletzt Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 21. Februar 1983 im Alter von 75 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld als Pfarrstelle für Jugendarbeit;

6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum als Pfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wengern, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Liepen, Kirchenkreis Tecklenburg.

Ernannt sind:

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Günther Harms, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat im Kirchendienst (auf Probe) Gerhard Könnemann, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Günter Schreiber, Arnsberg, verliehen worden.

Verleihung des Kantor-Titels:

Der Titel „Kantor“ ist Herrn Kirchenmusiker Detlev Braas, Recklinghausen, verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Susanne Hirtzbruch, geb. Cappel, Rudolf-Virchow-Platz 8, 4900 Herford;

Christoph Jensen, Böhler Landstraße 71, 2252 St. Peter Ording;

Hans-Dieter Karras, Alter Zeughof 2, 3300 Braunschweig;

Sabine Röttger, geb. Fuhrmann, Jöllenbecker Straße 157, 4800 Bielefeld 1;

Bernd Wahl, Ludwig-Ring-Straße 25, 3554 Lohra;

Burghard Wellmann, Uelzener Straße 10, 3111 Gerdau.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ellen Beinert, Sudholzstraße 164, 4630 Bochum 5;

Heike Pohlmann, Schieferbank 46, 4350 Recklinghausen;

Thomas Selter, Olbrichstraße 34, 4300 Essen 1;

Jutta Timpe, Moltkestraße 55, 4670 Lünen.

Stellenangebot:

In der Ökumenischen Werkstatt der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) in Wuppertal ist die Stelle eines/r

theologischen Mitarbeiters/in

zu besetzen.

Sie finden bei uns:

- eine Jugend- und Erwachsenen-Tagungsstätte mit anregender Atmosphäre;
- ein Team, in das die Mitarbeiter/innen unterschiedliche Ausbildungen und Erfahrungen aus dem pädagogischen und theologischen Bereich einbringen;
- gemeinsames Fragen nach Ausdrucksformen christlichen Zeugnisses im ökumenischen Kontext der Welt heute;
- Kontakte zu den über 20 Partnerkirchen der VEM in Afrika und Asien.

Wir erwarten von Ihnen:

- Interesse an Fragen von Mission, Ökumene und Entwicklungsdienst;
- die Bereitschaft, als Mitglied des Teams Jugendliche und Erwachsene für die genannten Themenbereiche zu motivieren;
- möglichst eigene Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Christen der „Dritten Welt“;
- eine abgeschlossene theologische Ausbildung.

Wenn Sie sich für diese Arbeit interessieren, dann schreiben Sie bitte an die

Vereinigte Evangelische Mission
Referat Mitarbeiterwerbung
Rudolfstr. 137
5600 Wuppertal 2

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

H. Nitschke, „**Passion**“, Predigten, Meditationen, Andachten, Gottesdienste. Gottesdienstpraxis Serie B, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1983, 160 S., DM 19,80.

Es lohnt sich das Vorwort zu lesen, in dem der Herausgeber über seine Arbeit und Erfahrungen mit diesem Thema berichtet. Es steigert die Erwartungen, die auch weitgehend erfüllt werden, obwohl der Rezensent gesteht, daß er bei einer Predigt nur ahnt, auf welchen Text hin sie gehalten sein könnte, obwohl einer angegeben ist. Durchgehend ist das Bemühen, die Botschaft vom Leiden und Sterben Christi ohne dogmatische Formeln dem modernen Menschen nahe zu bringen. Das Wort „Sünde“ kommt wohl nur in Choralzitate vor, aber die Verfasser bemühen sich, die gemeinte Sache anzusprechen, bleiben dabei aber meist nur im innermenschlichen Bereich. Bei dem Begriff „Erlösung“ gelingt es besser. Daß in manchen Predigten die verfaßte Kirche und ihre Leitung allerlei zu hören bekommt, wird Niemanden mehr überraschen. Kritik und Leiden an der Kirche sind schon längst kein Tabu mehr, sondern fast Allgemeinplätze geworden. Die Meditationen sind sehr subjektiv formuliert und kaum nach jedermanns Geschmack, aber sie zeigen methodische Möglichkeiten, von denen zu lernen ist. Dies gilt auch für die Stichworte zu den Passionsgottesdiensten und den Kreuzweg-Meditationen. Sie sind so persönlich geprägt, daß man sie nicht wörtlich übernehmen kann, aber sie regen die Fantasie an und vermögen wohl der Gemeinde entfremdete Zuhörer an das Erlebnis der Passion heranzuführen. Zur Abendmahlsfeier ist eine Erzählpredigt beigegeben, die anschaulich nach I. Kor. 11 die Problematik der Urgemeinde schildert und das Wort „unwürdig“ so auslegt, daß es auch dem heutigen Hörer einleuchtet und ihn nachdenklich macht. Als Abendmahlspredigt den Text der Fußwaschung zu nehmen, ist wohl ungewöhnlich, aber der Hinweis, sich den Dienst Christi gefallen zu lassen, auch wenn man vorher nicht alles verstanden hat, ist gewiß hilfreich. Der Band endet mit einigen Predigten zum Karfreitag, die vertraute Töne anschlagen und für die ältere Menschen sehr dankbar sein werden. Auf den letzten Seiten ist aus dem Roman von Camus: Die Pest, die Schilderung des an der Pest qualvoll sterbenden Kindes abgedruckt. Niemand kann sie ohne Ergriffenheit lesen. Man spürt, hier klagt der Dichter selbst an. Es lohnt sich, mit dieser Geschichte im Hinterkopf über die Passion Christi nachzudenken. Die beigegebenen Noten erinnern daran, daß man dort, wo man keinen Kirchenchor zur Verfügung hat, einen vielleicht ad hoc gebildeten Singkreis einsetzen kann, der sich aus der Frauenhilfe, dem Elternkreis des Kindergartens, den Konfirmanden oder ähnlichen Gruppen sammeln läßt.

G. B.

Johannes Kun, „**Weiß einer, was morgen ist?**“, ein Buch für Konfirmanden, GTB Siebenstern Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1983, 80 S., DM 5,80.

Der durch seine Fernsprechstunde bekannte Verfasser legt ein Büchlein vor, für das Eltern, Paten und Lehrer sehr dankbar sein werden, wenn sie an ein Konfirmationsgeschenk denken. Die Aufmachung des Buches widerspricht dem heute schier allmächtigen Trend, die Jugend nur mit Bildern belehren zu wollen. Durch das Fernsehen und das Lesen von Illustrierten haben sich die jungen Menschen ein derart oberflächliches Sehen angewöhnt, daß man sich von Bildern nicht mehr allzuviel versprechen sollte. Dies Büchlein stellt Ansprüche an den Leser, der als Konfirmand wohl weitgehend überfordert ist, aber um so besser wird das Büchlein seinen Dienst tun, wenn der Konfirmand etwas reifer geworden ist und nach dem Sinn seines Lebens, nach Krankheit und Tod, nach Glück und Leid zu fragen beginnt. So ist es hilfreich, daß mehrere Beiträge, Briefe und Aufsätze von Jugendlichen selbst geschrieben sind, so daß sich der Leser ernst genommen fühlt und sich bereiter auf einen Weg weisen läßt, der zu einem Ziel führt, auf dem Leitbilder vorangehen. Ein nachdenklich machendes Buch, in dem der junge Mensch seine Zweifel und Lebensängste aufgehoben sieht, um ihn auf ein Fundament zu stellen, auf das er vertrauen kann. Schade, daß der hohe Preis einer wünschenswerten Verbreitung entgegen steht.

G. B.

Karl Reichle, „**Der Bischof schnarcht im Wasser**“, Spielbuch, Verlag Eschbach in 7841 Eschbach, 1983, 84 S. mit vielen Zeichnungen, DM 14,80.

Mit einem bewunderungswürdigen Engagement, großem Mut und viel Fantasie bemüht sich der Verlag auf mannigfache Weise dem Menschen zu helfen, Mensch zu werden und zu sein. Dazu gehört auch das Spielen. Mit diesem Buch kann der geplagte Familienvater mit seinen Kindern auch verregnete Urlaubstage an der See und im Gebirge überstehen, ohne einen Nervenzusammenbruch fürchten zu müssen. Wer dieses Buch im Koffer hat und noch Würfel, Blei- und Farbstifte, sowie einen Packer Schmierpapier dazulegt, das uns die vielen Werbetrucksachen mit ihren weißen Seiten immer noch reichlich zur Verfügung stellen, den kann auch ein Regentag im Urlaub nicht mehr schrecken. Auch für lange Autofahrten gibt es hier mancherlei Hilfen zum gemeinsamen Spielen, Knobeln, Fantasieren und Raten. Ein herrliches Buch, das sich auch vorzüglich für Freizeiten eignet, um den Einzelnen aufzulockern und in eine Gemeinschaft zu integrieren. Mütter werden beglückt das Gelernte mit nach Hause nehmen. Der Preis erscheint dem Käufer zunächst hoch zu sein, aber um seiner Mannigfaltigkeit willen ist das Buch eigentlich unbezahlbar.

G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

5804 HERDECKE 2

0003